

KRANK SEIN? NEIN DANKE!

EINE FREI ERFUNDENE STORY PLUS FAKTEN RUND UMS THEMA «STELLVERTRETUNG»

Von Jean-Michel Héritier, Präsident FSS

Auch Lehrpersonen erkranken bisweilen. Früher oder später trifft es fast jedes FSS-Mitglied einmal. Gut beraten ist dabei, wer die wichtigsten Abläufe und Mechanismen schon kennt, bevor Bakterien und Viren sie in Erinnerung rufen.

PROLOG

6 Uhr: Der Wecker rasselt. Das verflixte Thermometer weist in die Nähe von 39 Grad, und es handelt sich dabei um meine Innentemperatur. Die Tiefe meiner Kehle fühlt sich wie nach einem Tagesritt durch die Sahara an. Ein hinterhältiges Hämmerchen pocht erbarmungslos an meine Schläfen, und der Bauch grummelt dazu griesgrämig im Takt. Beim Versuch, trotz allem aufzustehen, erfasst mich ein Schüttelfrost wie einst nach einem Winterbiwak hoch über dem Gotthard. Es besteht kein Zweifel: Eine Grippe hat mich heimgesucht, und die Selbstdiagnose lautet unausweichlich «krank».

Den schwindelerregenden Hoch- und Tiefgefühlen vermeintlich trotzend, schaffe ich es bereits im dritten Anlauf, die ersehnte Stimme meiner verschlafenen Schulleiterin am Handy zu erlauschen. «Du auch noch!», lauten ihre ersten tröstenden Worte. Sie werde schauen, was sich machen lasse, stöhnt sie noch in die Leitung, bevor sie mich wieder in die Zweisamkeit mit der durchgeschwitzten Bettdecke entlässt. «Bingo», durchfährt es mich. Es ist Grippewelle, und ich surfe zuoberst mit. Jetzt ist sie also da, die Zeit, in welcher die spärlichen Vikarinnen und Vikare trotz Fachkräftemangels Hochkonjunktur haben und zugleich so rar sind wie gute Ärzte in Grönland.

Das Hoffen auf meine Schulleiterin verschafft mir kurzzeitige Linderung. Bestimmt sucht sie zielgerichtet und mit zunehmender Verzweiflung nach einer valablen Stellvertretung, welche sich während der nächsten paar Tage rührend um meine bereits ziemlich ausgedünnte Lieblingsklasse kümmern wird. Ich versuche, mich vollständig in die Obhut des grenzenlosen Vertrauens zu begeben, und lehne mich fast schon tiefenentspannt zurück auf mein gut befeuchtetes Kissen. Doch irgendwie vermag die Unruhe noch nicht so recht von meiner Seite zu weichen, und die Fieberkurve scheint mit jeder nachrichtenlosen Minute wieder anzusteigen. Was, wenn die Botschaft lauten sollte: «Sorry, wir haben niemanden!?»

AUFGABE FÜR DIE SCHULLEITUNG

Vom Gesetz her betrachtet, scheint der Fall klar geregelt. Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass der Unterricht sichergestellt ist. Sie stellt bei Erkrankung der Lehrperson eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter befristet an (Schulgesetz § 97). Unterstützt werden die Schulleitungen bei dieser anspruchsvollen Aufgabe einerseits vom eigenen Schulsekretariat. Ande-



Foto: Felicitas Fischer (2015)

erseits können sie dabei auch auf eine zentrale Dienstleistung seitens der Volksschulleitung zählen, welche einen Pool mit «Springerinnen und Springern» unterhält. Diese werden gerne zusammen mit weiteren Vikariatspersonen («solange Vorrat») weitervermittelt. Erfahrungsgemäss aber verkürzt sich diese wertvolle Stellvertretungsliste gerade während der periodischen Grippewellen rasant.

Ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nicht sogleich einsetzbar, besteht auf den oberen Schulstufen die Möglichkeit, dass einzelne Lektionen ausnahmsweise ausfallen. Im Kindergarten und in der Primarschule ist dies seit Einführung der «Blockzeiten» Mitte der Neunzigerjahre nicht mehr möglich. Hier hat die Schule zu gewährleisten, dass die Kinder während der Unterrichtszeiten ohne Ausnahmen betreut sind. Kann nicht rechtzeitig eine Stellvertretung organisiert werden, so muss diese Betreuungspflicht auf andere Weise vollzogen werden. Dann kommen die aus pädagogischer Sicht weniger ideal erscheinenden Szenarien wie die Verteilung der verwaisten Schülerinnen und Schüler auf andere Lerngruppen oder die Abberufung von Lehrpersonen anderer Klassen aus dem Gruppenunterricht schon mal vor.

DAS DILEMMA DER KRANKEN LEHRPERSON

Oft entsteht so für die kranke Lehrperson eine Dilemma-Situation: Soll sie trotz Krankheit weiter unterrichten, damit andere Kolleginnen und Kollegen nicht zusätzlich belastet werden? Vordergründig betrachtet, erscheint dieser Gedanke einleuchtend und fast schon verlockend. Aus Sicht der FSS überwiegen hier bei näherer Betrachtung deutlich die Nachteile:

- Die Weiterverbreitung des Infekts durch Ansteckung ist sowohl im Klassenraum als auch im Lehrerpersonenzimmer vorprogrammiert.
- Der Heilungsverlauf der aktuellen Krankheit wird durch die wie gewohnt äusserst anforderungsreiche Unterrichtsarbeit bestimmt nicht beschleunigt. Und solch verschleppte Genesungsprozesse können später zu Komplikationen oder Burnouts führen.
- Die Übersicht über die tatsächliche Anzahl kranker Lehrpersonen verwässert sich sowohl bei den Schulleitungen als auch bei der kantonalen Zentrale. Dies wiederum birgt das Risiko, dass in Zukunft Springerinnen und Springer nicht mehr in ausreichender Zahl angestellt werden.

RECHT AUF STELLVERTRETUNG

Laut Personalgesetz achtet der Arbeitgeber auf die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er trifft die dafür erforderlichen Massnahmen (§14), wozu auch die Organisation von Stellvertretungen gehört. Das Risiko eines Lohnausfalls besteht bei Krankheit vorerst nicht. Die Absenzen werden als Arbeitszeit angerechnet (Arbeitszeitverordnung §17). Die ersten drei Krankheitstage müssen dabei noch nicht belegt werden. Ab dem vierten verpassten Arbeitstag ist jedoch ein medizinisches Attest auf eigene Kosten beizubringen (§16).

Auch bei längerer krankheitsbedingter Absenz haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin Anspruch auf Lohnfortzahlung, und zwar bis zur Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit (Personalgesetz §26). Allerdings gilt dieser Schutz nicht unbeschränkt. Denn nach spätestens 16-monatiger ganzer oder teilweiser Arbeitsverhinderung wegen Krankheit endet das Arbeitsverhältnis im entsprechenden Umfang (§34), ohne dass deswegen explizit eine Kündigung ausgesprochen werden muss. In den Gemeindeschulen Riehen und Bettingen besteht dieser «Krankheitsschutz» übrigens «nur» während 365 Tagen.

All diesen gesetzlichen Regelungen im Kanton Basel-Stadt gemeinsam ist, dass der Arbeitnehmerschutz nicht nur bei Krankheiten, sondern auch bei Absenzen infolge Unfalls besteht. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass alle angestellten Personen das Recht besitzen, im Falle von Krankheit nicht arbeiten zu müssen und stattdessen in Ruhe wieder gesund zu werden. Der Kündigungsschutz beträgt im Kanton Basel-Stadt dabei mindestens ein ganzes Jahr.

EPILOG

Der ersehnte Anruf kommt kurz nach halb acht Uhr. Mit tiefem Bedauern teilt mir meine Schulleiterin mit, dass sie für heute trotz intensivster Bemühungen keine Stellvertretung organisieren konnte. Ob ich nicht doch vielleicht auf die Zähne beißen könnte, möchte sie noch wissen. «Na dann», entgegne ich und hülle mich wie üblich in ein Vielfaches aus Fleece, Faserpelz und Schafwolle (FSS). Wie hiess dieses verheissungsvolle und wunderwirksame Grippemedikament aus der Facebook-Werbung doch gleich?

Postskriptum: Die Geschichte in diesem Artikel ist frei erfunden und hat sich so nie zugetragen. Eine eventuelle Ähnlichkeit mit realen Personen wäre also rein zufällig und ist nicht beabsichtigt.

AGENDA FSS-PENSIONIERTE

Mittwoch, 20. September 2023

EIN TAG IN COLMAR

Besammlung: 08.30 Uhr Infopoint Schalterhalle
Bahnhof SBB Basel

Kosten: Fahrt, Eintritt sowie Audioguide
Museum

Anmeldung: Bis 11. September 2023

an Hanspeter Kiefer, Kohlistieg 27, 4125 Riehen;
kiefers@bluemail.ch

Mittwoch, 18. Oktober 2023

FÜHRUNG DURCH DEN ZOLLI

MIT SCHWERPUNKT VIVARIUM

Besammlung: 11.00 Uhr vor dem Vivarium

Kosten: Eintritt Zoo bitte individuell lösen

Anmeldung: Bis 15. Oktober 2023 an

Stephi Schaub, Birsigstrasse 15, 4118 Rodersdorf;
schaubstephi@gmail.com

ZUSATZANGEBOT – LÄCHELNDE LEUTE

LIEBEN LUSTIGE LIEDER

Pensionierte Lehrerinnen und Lehrer, die gerne hie und da singen wollen, werden gebeten, sich an Heinrich Lang (heinrich_lang@yahoo.de mit dem Betreff «Singen» oder telefonisch unter 061 721 74 34) zu wenden. Wir suchen dazu eine pensionierte Musiklehrerin oder einen pensionierten Musiklehrer zur Leitung der Proben (bitte melden).

Die FSS-Veranstaltungen für Pensionierte können auch auf der FSS-Website www.fss-bs.ch unter «Pensionierte/Veranstaltungen» eingesehen werden.